

erklärung geboren, so ist es ebenfalls confessionslos. (Dasselbe Erkenntnis.)

Ueber das Religionsbekenntnis eines außerehelichen Kindes einer confessionslosen Mutter hat der Verwaltungs-Gerichtshof noch keine Entscheidung gefällt; es ist aber nach den obigen Erkenntnissen zweifellos, daß ein solches, insoferne es nach der Confessionslos-erklärung seiner Mutter geboren wurde, derselben in der Confessionslosigkeit folgen muß.

Wien.

Karl Hirsch.

XX. (Die Censur in Folge des Abschlusses einer Mischehe vor dem akatholischen Minister.) Bezugnehmend auf unsere Besprechung der kirchlichen Rechtsbestimmungen und ihrer Verbindlichkeit über die Folgen einer vor dem nichtkatholischen Geistlichen eingegangenen Mischehe (theol.-prakt Quartalschrift, Jahrgang 1892, Heft I, S. 106 bis 112), fügen wir folgendes zur Bestätigung und Ergänzung des dort Gesagten bei.

In Folge Antwort des heiligen Apostolischen Stuhles auf die gestellten Anfragen bezüglich eines matrimonium coram acatholico ministro initum sind diejenigen Katholiken, welche eine Ehe vor dem akatholischen Minister eingegangen haben, falls sie die Reconciliation mit der katholischen Kirche wünschen, vor allem a censuris pro foro externo zu absolvieren. Diese Censur ist dem römischen Stuhle reserviert; doch ist den deutschen Bischöfen kraft der Quinquennial-facultäten durchwegs die Vollmacht ertheilt, von derselben zu absolvieren; auch können die Bischöfe anderen Geistlichen diese Vollmacht durch Subdelegation in einzelnen Fällen übertragen. Demgemäß ist in jedem einzelnen Falle die facultas absolvendi ab haeresi beim Ordinarius oder seinem General-Vicariat (Ordinariat) nachzusuchen.

In diesem Sinne haben verschiedene bischöfliche Behörden Erlässe an den ihnen untergebenen Clerus gerichtet. So unter anderen das bischöfliche General-Vicariat Baderborn unter dem 28. März 1892.

Im Anschluß hieran theilte dieselbe Stelle unter dem 21. Juni 1892 den hochwürdigen Herren Pfarrern und Weichtvätern der Diocese nachstehende über den nämlichen Betreff ergangene Entscheidungen der Congr. S. Officii vom 18. Mai d. J. zur Nachachtung mit:

1. Die dem Papste speciali modo reservierte Censur wird in allen Fällen von denjenigen incurriert, qui matrimonium coram ministro haeretico ineunt, also auch dann, wenn die Censur ihnen nicht bekannt war.

2. Die Bischöfe der preussischen Bisthümer können kraft der sogenannten Quinquennial-Facultäten von der genannten Censur absolvieren, beziehungsweise anderen diese Vollmacht subdelegando ertheilen.

3. Bezüglich solcher Pönitenten, welche bis dahin (18. Mai d. J.), ohne daß ihnen die in Rede stehende absolutio pro foro externo ertheilt worden war, zu den heiligen Sacramenten zugelassen worden sind, entschied die Congregatio: non esse inquietandos.

Hiernach wird in Zukunft auch in anderen Diöcesen zu verfahren sein. Das bischöfliche General-Vicariat Baderborn stellt eine nähere Anweisung bezüglich der Reconciliation derjenigen in Aussicht, welche durch Abschließung der Ehe coram ministro acatholico der Censur der Häresie verfallen sind.

Würzburg (Bayern).

Univ.-Prof. Dr. Heinrich Rihn.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Der Socialismus und die Arbeitgeber** mit Bezugnahme auf das Rundschreiben Sr. Heiligkeit Leo XIII. „über die Arbeiterfrage“ von Aug. Andelfinger S. J. Regensburg. Pustet. 1892. 136 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Wiederum eine Schrift über die sociale Frage von einem Mitgliede der Gesellschaft Jesu! Sie füllt eine Lücke aus, insoferne hier zum erstenmal vom katholischen Standpunkte aus eine gründliche Belehrung und Ermahnung an die Arbeitgeber gerichtet wird. Verfasser geht der socialen Frage auf den Grund: den findet er mit Recht im Atheismus, dem die Arbeitgeber längst vor den Arbeitern huldigten. (cap. 1. 2. 3) Als Heilmittel nutzen daher ebensowenig das vornehme Ignoriren der Bewegung und ihrer Bedeutung, noch die Selbsttäuschung durch Unterschätzen derselben, noch das Vertrauen auf den Schutz der öffentlichen Gewalt, sondern nur Rückkehr zur „Religion der Selbstverleugnung“ im Gegensatz zur Selbstsucht der arbeitgebenden Atheisten, welche die Arbeiter von ihren Arbeitgebern lernten. (S. 15—26.) Um diese Umkehr zu unterstützen wird im cap. VI bis VII auf dem ontologischen Beweise für das Dasein Gottes aufbauend die logische, geschichtliche und sociale Alleinberechtigung der christlichen Religion als einziges Fundament für die unerschütterliche Ordnung in der menschlichen Gesellschaft nachgewiesen. Sene, gewiß sehr weiten Kreise unserer Arbeitgeber, auf welche logische und dogmatische Deductionen keinen Eindruck mehr machen, werden ganz gewiß die trefflichen Widerlegungen der Einwände gegen das Christenthum vom Standpunkte der atheisistischen Industriellen aus (S. 89 ff.) und sofern sie noch einigermaßen guten Willens sind, der Hinweis auf ihre besonderen Pflichten den Arbeitern gegenüber (cap. IX), solche Arbeitgeber endlich, die mit dem Christenthum noch nicht ganz gebrochen haben, die treffliche, packende Ausführung über die christliche Nächstenliebe (cap. X) zu einigem Nachdenken veranlassen.

Zu wünschen wäre, daß in der sehr empfehlenswerten Schrift die vielen Fremdwörter vermieden oder doch nebenbei auch verdeutschet würden.